

ARBEITS LOSEN VERSICHERUNG

Jänner 2008

Autor der Broschüre:
Mag. Reinhold Wipfel (Arbeits- und Sozialrecht, Referat Sozialrecht)

Jänner 2008

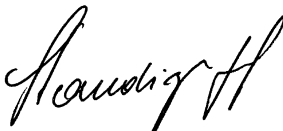
Impressum: Eigentümer, Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
1060 Wien, Windmühlgasse 28, Tel.: 01/58 883. Hersteller: Eigenvervielfältigung

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Mit dem Jahreswechsel gibt es einige Neuerungen in der Arbeitslosenversicherung. Vor allem konnte erreicht werden, dass ab 1.1.2008 auch freie Dienstnehmer arbeitslosenversichert sind. Verbesserungen gibt es auch bei der Bildungskarenz. Darüber soll die aktualisierte Broschüre informieren.

Ebenso wichtig ist es aber, dass die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten Bescheid wissen. Dazu gehören vor allem die Bestimmungen über Betreuungsplan, Berufsschutz, Entgeltsschutz und Kinderbetreuungspflichten. Denn der Verlust von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe kann existenzbedrohend sein.

Diese Broschüre soll den Arbeitssuchenden helfen, einen Überblick über alle wichtigen Bestimmungen zu bekommen. Für persönliche Beratungen stehen Ihnen die ExpertInnen der Niederösterreichischen Arbeiterkammer unter der Servicehotline 05 7171 DW 1717 gerne zur Verfügung.



Josef Staudinger
Präsident



Mag. Helmut Guth
Direktor

Wer unterliegt der Arbeitslosenversicherung	7
Wer ist von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen	7
Wie kommt es zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld	7
Folgende Zeiten werden für den Anspruch angerechnet	10
Die Rahmenfrist	10
Die Höhe des Arbeitslosengeldes	11
Die Höhe des Familienzuschlages	12
Anfall des Arbeitslosengeldes	12
Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes	12
Schulungsarbeitslosengeld	13
Fortbezug des Arbeitslosengeldes	13
Ruhen des Arbeitslosengeldes	13
Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld	14
Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Beschäftigung	14
Die Notstandshilfe	14
Ausmaß der Notstandshilfe	15
Kürzung der Notstandshilfe	16
Krankenversicherung des Arbeitslosen	16
Bestätigung der Dienstgeber zur Antragsstellung	16
Ahndung von Missbräuchen in der Arbeitslosenversicherung	16
Rückzahlung des Arbeitslosengeldes/Notstandshilfe	17
Pensionsvorschuss	17
Weiterbildungsgeld	18
Übergangsgeld	18
Altersteilzeit	19
Übergangsgeld nach Altersteilzeit	21
Tabelle über die Höhe des Arbeitslosengeldes	24
Adressen der Arbeiterkammer	26

Wer unterliegt der Arbeitslosenversicherung?

1. Dienstnehmer
2. Lehrlinge im letzten Lehrjahr (die Lehrzeit vorher wird ohne Versicherungsbeitrag angerechnet)
3. Freie Dienstnehmer ab 1.1.2008
4. Heimarbeiter
5. Turnusärzte, Juristen im Gerichtsjahr
6. Entwicklungshelfer etc.
7. Vertragsbedienstete während eines Verwaltungspraktikums
8. Zeitsoldaten mit Anspruch auf Bildungsfreistellung
9. Personen, die eine berufliche Rehabilitation nach dem ASVG absolvieren
10. Strafgefangene, die ihrer Arbeitspflicht nachkommen
11. Ab 1.1.2009 können sich selbstständig Erwerbstätige (GSVG Versicherte) freiwillig versichern.

Wer ist von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen?

1. Schüler bis zur Beendigung der Schulpflicht
2. geringfügig beschäftigte Dienstnehmer und freie Dienstnehmer (bis zu einem Monatsverdienst von 349,01 Euro Stand 2008)
3. Freie Dienstnehmer bis zum 31.12.2007
4. unkündbar beschäftigte Dienstnehmer (Bundes- oder Landesbeamte)
5. Selbstständig Erwerbstätige (Ab 1.1.2009 Möglichkeit der Selbstversicherung)
6. Landwirte
7. Volontäre
8. Dienstnehmer ab dem Pensionsalter, jedenfalls ab dem 60. Lebensjahr (die Zeit wird ohne Versicherungsbeitrag angerechnet)

Wie kommt es zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Notwendige Voraussetzungen

1. **die in der Person des Arbeitslosen liegen müssen**
- 1.2. Der/die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, d.h. er/sie muss in der Lage sein, eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich anzunehmen. Wer ein Kind unter 10 Jahren oder eine/n Behinderte betreut, muss dem Arbeitsmarkt mindestens 16 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen.
- 1.3. Arbeitswilligkeit muss vorliegen, d.h. der/die Arbeitslose muss bereit sein
 - 1.3.1 eine vom Arbeitsmarktservice angeboten, zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder
 - 1.3.2. sich im Rahmen seiner Berufstätigkeit nach- oder umschulen zu lassen, oder
 - 1.3.3. an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, oder
 - 1.3.4. von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und
 - 1.3.5. auch von sich aus alle Anstrengungen zu unternehmen, eine Beschäftigung zu erlangen, soweit dies nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist (Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice kann Nachweise darüber, z.B. Firmenbestätigungen, verlangen)

Zumutbar ist eine Beschäftigung,

- die den körperlichen Fähigkeiten des/der Arbeitslosen angemessen ist,
- seine/ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und
- angemessen entlohnt ist;
- auch müssen die gesetzlichen Betreuungspflichten eingehalten werden können.

Verwendungsschutz

Verwendungsschutz:

Nur noch in den ersten 100 Tagen des Bezugs von Arbeitslosengeld gilt der sog. Verwendungsschutz: Der/die Arbeitslose muss eine Beschäftigung außerhalb seines bisherigen Tätigkeitsbereichs nur dann annehmen, wenn dadurch eine künftige Verwendung im Beruf nicht wesentlich erschwert wird.

Entgeltsschutz

Entgeltsschutz

In den ersten 120 Tagen muss eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung nur dann angenommen werden, wenn das Entgelt mindestens 80 Prozent der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

Danach muss eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung angenommen werden, wenn das Entgelt mindestens 75 Prozent der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

ACHTUNG

Keinen Verwendungsschutz und auch keinen Entgeltsschutz gibt es für Bezieher von Notstandshilfe.

Besonderer Entgeltsschutz für Teilzeitbeschäftigte

Wer im Bemessungszeitraum mind. die Hälfte der Beschäftigung Teilzeit mit weniger als $\frac{3}{4}$ der Normalarbeitszeit gearbeitet hat, muss eine andere Tätigkeit nur dann annehmen, wenn das Entgelt die Bemessungsgrundlage erreicht.

Dauer der Teilzeitbeschäftigung und Arbeitszeit müssen aber von dem/der Arbeitslosen nachgewiesen werden. (Wer falsche Angaben macht, verliert den Anspruch auf Arbeitslosengeld für 2 Wochen.)

Wegzeiten

Wegzeiten für Pendler

Die zumutbare Wegzeit (hin und zurück) beträgt jedenfalls 1 ½ Stunden, bei Vollzeitbeschäftigung sind zwei Stunden tägliche Wegzeit jedenfalls zumutbar. Längere Wegzeiten sind nur zumutbar, wenn sie ortsüblich sind oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden. Wochenpendeln bzw. Übersiedeln ist zumutbar, wenn am Arbeitsort eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung steht.

Betreuungsplan

Betreuungsplan

Seit 1.1.2005 muss das AMS für jede/n Arbeitslose/n einen Betreuungsplan erstellen. Darin wird einvernehmlich festgehalten, welche Schritte zur Beendigung der Arbeitslosigkeit gesetzt werden. Es muss auf die Qualifikation, die individuelle Lage des/der Arbeitslosen (z.B. Betreuungspflichten) und allfällige Schulungsmaßnahmen eingegangen werden.

Die Arbeitsvermittlung kann auch erfolgen, wenn der (die) Arbeitslose eine Wiedereinstellungszusage oder Einstellungsvereinbarung für die Zukunft hat. Wird wegen der zwischenzeitigen Vermittlung des Arbeitsmarktservice jene Beschäftigung nicht angetreten, für die eine Wiedereinstellung vereinbart war, stehen dem Arbeitnehmer offene Forderungen aus dem früheren Dienstverhältnis dann zu, wenn er seinem früheren Dienstgeber vor dem Wiederantrittstermin bekanntgibt, dass er inzwischen vom Arbeitsmarktservice auf eine andere Stelle vermittelt wurde.

1.3. Arbeitslosigkeit

Wer über der Geringfügigkeitsgrenze (im Monat 349,01 Euro, tgl. 26,80 Euro brutto für 2008) unselbstständig verdient, ist nicht arbeitslos. Wer selbstständig tätig ist, ist nicht arbeitslos, wenn das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (349,01 Euro monatl., 4.188,12 jährl. für 2008) oder 11,1% des vom Selbstständigen erzielten Umsatzes über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. (3.144,23 Euro monatl. 37.730,76 Euro im Jahr)

Wer einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als 11.633 Euro bewirtschaftet, gilt nicht als arbeitslos, weil man annimmt, dass daraus ein monatliches Einkommen erzielt wird, welches 349,01 Euro übersteigt.

Wer eine Ausbildung absolviert, eine Schule besucht oder ein Studium betreibt, kann in der Regel auch nicht arbeitslos sein; Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder schließt Arbeitslosigkeit aus, wenn das dafür gebührende Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze liegt; auch ein Gefängnisaufenthalt schließt Arbeitslosigkeit aus.

Achtung

Wer innerhalb von 1 Monat beim gleichen Dienstgeber eine geringfügige Beschäftigung beginnt, gilt ebenfalls nicht als arbeitslos.

Eine Ausbildung unter 3 Monaten schließt nicht vom Bezug einer Leistung aus. Schüler und Studenten können Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie die Anwartschaft erfüllt haben, ohne eine Rahmenfristverlängerung für Schule oder Studium in Anspruch zu nehmen.

Auch in diesen Fällen wird die Verfügbarkeit geprüft und muss jede zumutbare Beschäftigung angenommen werden. (Siehe Seite 7)

BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld können nur dann Arbeitslosengeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Person oder Einrichtung nachgewiesen wird.

Dem Arbeitsmarktservice muss unverzüglich jede Aufnahme einer Beschäftigung gemeldet werden! (Sonst wird angenommen, dass der Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, siehe S. 14, Anspruchsverlust)

Arbeitslose, die auf eine bescheidmäßige Erledigung ihres Antrages auf Invaliditäts- (Berufsunfähigkeits-) Pension warten, erhalten einen Pensionsvorschuss. Voraussetzung ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, abgesehen von der Arbeitswilligkeit bzw. -fähigkeit, vorliegen. Die Höhe des Pensionsvorschusses orientiert sich am durchschnittlich Ausmaß einer entsprechenden Pension, darf aber das Arbeitslosengeld /die Notstandshilfe nicht überschreiten. Es darf auch die Höhe der zu erwartenden Pension nicht überschritten werden. Die Nachzahlung einer allfälligen Differenz erfolgt nicht!

2. Versicherungszeiten, die ein Arbeitsloser aufweisen muss (Anwartschaft)

2.1. Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes: Innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen.

1. Ausnahme: Bis zum 25. Lebensjahr: Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 26 Wochen an Beschäftigungszeit vorliegen.

2. Ausnahme: Wurde schon Karenz(urlaubsgeld bezogen, genügt innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) eine 28-wöchige versicherungspflichtige Tätigkeit.

2.2. Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes: Es genügt, wenn in den letzten 12 Monaten vor dem Antrag (Rahmenfrist) eine 28-wöchige Beschäftigungszeit liegt.

Wer andere Leistungen aus der Sozialversicherung (z.B. Krankengeld, Pension) bezieht oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension erfüllt, ist vom Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschlossen.

Folgende Zeiten werden für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet

1. Versicherte Beschäftigungszeiten,
2. Präsenz-, Zivildienst, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen,
3. Kranken- oder Wochengeldbezug,
4. die nicht versicherungspflichtige Lehrzeit,
5. ausländische Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen bzw. EU-Verordnung geregelt ist,
6. Zeiten des Bezuges von Urlaubersatzleistung,
7. die Zeit für die in der Vergangenheit ein Sicherungsbeitrag bezahlt wurde.
8. die nicht versicherungspflichtige Beschäftigungszeit ab dem Pensionsalter, jedenfalls ab dem 60. Lebensjahr

Für die Anwartschaft können Zeiten nur 1 x berücksichtigt werden d.h.: Wer nochmals Arbeitslosengeld beziehen will (nach Erschöpfung des alten Anspruches) muss wieder Anwartschaftszeiten erwerben. Alle Beschäftigungszeiten in Staaten der europäischen Union werden für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet. Die letzte Beschäftigung muss aber in Österreich gewesen sein. Darüber hinaus gibt es mit einigen weiteren Staaten (Kroatien, Serbien usw.) Abkommen über die Arbeitslosenversicherung.

ACHTUNG

Ob und wann Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erfahren Sie von den Experten der Arbeiterkammer und von den Dienststellen des Arbeitsmarktservice.

Die Rahmenfrist

Die Zeit, in der die vorher genannten Versicherungszeiten liegen müssen, nennt man Rahmenfrist. Diese Rahmenfrist wird um folgende Zeiträume verlängert:

Höchstens um 3 Jahre in folgenden Fällen (5 Jahre ab 1.1.2009)

1. den Zeitraum eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses
2. die Dauer der vorgemerkten Arbeitssuche beim Arbeitsmarktservice (möglich, auch wenn keine laufende Geldleistung bezogen wird)
3. die Zeit einer Ausbildung (Schule, Studium) oder einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation
4. den Präsenz- oder Zivildienst
5. den Karenzurlaub bzw. den Bezug von Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld
6. die Zeit des außerordentlichen Entgelts nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
7. die Haftzeit
8. die Zeit des Bezuges von Sonderunterstützung
9. die Zeit einer Ausbildung im Ausland
10. die Zeit einer (selbstständigen) Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wenn davor keine 5 Jahre einer arbeitslosenversicherten Beschäftigung liegen. (Gilt ab 1.1.2009)

Unbegrenzt in folgenden Fällen

1. den Zeitraum des Bezugs einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder einer vergleichbaren Leistung im In- oder Ausland
2. die Zeit des Bezugs von Kranken- und Wochengeld
3. die Zeit einer nachweislichen Arbeitsunfähigkeit
4. die Zeit des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld
5. die Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug der Stufe 3 bis 7, wenn eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat

6. die Zeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem BSVG oder GSVG, wenn diese und die arbeitslosenversicherte Beschäftigung vor dem 31.12.2008 begonnen wurden
7. die Zeit einer (selbstständigen) Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wenn davor mindestens 5 Jahre einer arbeitslosenversicherten Beschäftigung liegen. (Gilt ab 1.1.2009)

Die Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag, dem Ergänzungsbetrag und einem (eventuell zu gewährenden) Familienzuschlag. Im Anhang ist eine Tabelle abgedruckt, die Richtwerte über die Höhe des Arbeitslosengeldes abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen enthält.

1. Grundbetrag

Berechnungsgrundlage

- bei Geltendmachung bis 30. Juni eines Jahres der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des vorletzten Jahres inkl. Sonderzahlungen
- bei Geltendmachung ab 1. Juli eines Jahres der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des letzten Jahres inkl. Sonderzahlungen
- Liegen in diesem Zeitraum keine Versicherungszeiten, so ist jenes davorliegende Jahr heranzuziehen, in dem die letzte Beschäftigung ausgeübt wurde. Liegen in der Vergangenheit keine Versicherungszeiten, so gelten die letzten 6 Monate vor dem Ende der Beschäftigung als Bemessungszeitraum.
- Es wird auf die beim Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger gespeicherten Daten zurückgegriffen

Ausnahmen

- 1.1. Hat die Beschäftigung nicht das gesamte Jahr gedauert, oder liegen Zeiten vor, in denen nicht das volle Entgelt (Erkrankung, Schwangerschaft) oder kein Entgelt bzw. Lehrlingsentschädigung bezogen wurde, wird nur die Restzeit an Versicherungstagen genommen und multipliziert;
- 1.2. Bei Männern und Frauen bleibt es nach dem 45. Lebensjahr bei der früheren (besseren) Berechnungsgrundlage, wenn sie nach einer Arbeitslosigkeit wieder Beschäftigung finden und weniger verdienen;
- 1.3. Wenn nach einer Auslandsbeschäftigung eine mindestens 4-wöchige Beschäftigung im Inland vorliegt, so ist das im Inland erzielte Entgelt maßgebend;
- 1.4. Kalenderjahre, in denen ein Bezug von Kinderbetreuungsgeld liegt, bleiben außer Betracht.

Fiktives Nettoeinkommen

Vom Bruttogehalt (inkl. anteil. Sonderzahlungen) werden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für einen alleinstehenden Angestellten abgezogen.

Ausmaß des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld beträgt 55 % des fiktiven Nettoeinkommens.

2. Ergänzungsbetrag

Für Arbeitslose mit einem geringen Einkommen erhöht sich das Arbeitslosengeld auf den Ausgleichszulagenrichtsatz 747 Euro (für 2008) maximal 60 % des fiktiven Nettoeinkommens. Für Arbeitslose mit geringem Einkommen und Familienzuschlag erhöht sich das Arbeitslosengeld ebenfalls auf den Ausgleichszulagenrichtsatz, maximal auf 80 % des fiktiven Nettoeinkommens. Im Anhang ist eine Tabelle abgedruckt, die Richtwerte über die Höhe des Arbeitslosengeldes abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen (exkl. Sonderzahlungen) enthält.

Anmerkung

In der Tabelle wird das Arbeitslosengeld vom laufenden Einkommen (ohne Sonderzahlungen) berechnet. Bei der Berechnung sind 2 Sonderzahlungen schon berücksichtigt und müssen daher nicht dazugerechnet werden.

3. Familienzuschläge

Diese gebühren für Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Anspruch auf Familienzuschlag für die/den Ehegatten oder die/den Lebensgefährten besteht, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienzuschlag für mindestens 1 minderjähriges Kind oder eine behinderte Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Das Arbeitslosengeld darf inkl. Familienzuschläge in keinem Fall 80 % des fiktiven Nettoeinkommens überschreiten.

Höhe des Familienzuschlages

Täglich 0,97 Euro (gilt für 2008)

Anfall des Arbeitslosengeldes

Ab persönlicher Antragstellung bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice - unter Umständen auch schon ab Samstag, Sonntag oder Feiertag.

Wird der Antrag nicht sofort nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt, gebührt das Arbeitslosengeld nicht rückwirkend.

Seit 1.1.2005 kann man sich schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich, per Fax, per E Mail, telefonisch oder mittels elektronischem Formular arbeitslos melden. Das AMS bestätigt die Meldung innerhalb von 3 Tagen. Der/die Arbeitslose hat dann ab Eintritt der Arbeitslosigkeit 1 Woche Zeit, den Antrag auf Arbeitslosengeld persönlich beim AMS zu stellen.

1. Wurde das Dienstverhältnis freiwillig oder aus eigenem Verschulden gelöst, gebührt für 4 Wochen kein Arbeitslosengeld.
2. Für die Dauer einer Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung gebührt kein Arbeitslosengeld (ist seit 1.5.1996 eine Versicherungszeit)

Durch die unter 1. und 2. angeführten Gründe verkürzt sich die Anspruchsdauer nicht.

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes

1. grundsätzlich 20 Wochen
2. 30 Wochen bei einer Beschäftigung von 156 Wochen (3 Jahre) in den letzten 5 Jahren,
3. 39 Wochen bei einer Beschäftigung von 312 Wochen (6 Jahre) in den letzten 10 Jahren, wenn das Arbeitslosengeld nach dem 40. Geburtstag anfällt,
4. 52 Wochen bei einer Beschäftigung von 468 Wochen (9 Jahre) in den letzten 15 Jahren, wenn das Arbeitslosengeld nach dem 50. Geburtstag anfällt,

Für die Feststellung der Bezugsdauer werden jene Zeiten herangezogen, die für die Anwartschaft anrechenbar sind. (siehe Seite 10, Pkt 1-7).

Unterscheide

- Für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld werden Zeiten nur einmal berücksichtigt.
- Für die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes können alle Zeiten berücksichtigt werden, die im angeführten Zeitraum liegen. Eine Verlängerung des Zeitraums ist nicht möglich.

Schulungsarbeitslosengeld (Arbeitsstiftung)

Wenn ein Unternehmen für arbeitslos gewordene Arbeitnehmer eine bescheidmäßig anerkannte Schulung durchführt bzw. mit einer anderen Schulungseinrichtung eine solche Maßnahme setzt, kann das Arbeitslosengeld um höchstens 156 Wochen bzw., wenn die Ausbildung noch länger dauert, sogar um 209 Wochen verlängert werden. Während dieser Zeit muss auch ein Zuschuss des Betriebes geleistet werden. Das verlängerte Schulungsarbeitslosengeld kann auch bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation bezogen werden.

Fortbezug des Arbeitslosengeldes

Wird die Höchstdauer des Arbeitslosengeldes nicht ausgeschöpft, ist ein Fortbezug möglich, wenn ab dem Letztbezug innerhalb von drei Jahren der Fortbezug beim Arbeitsmarktservice beantragt wird. (innerhalb von 5 Jahren ab 1.1.2009)

Ruhe des Arbeitslosengeldes

Wird eine Urlaubersatzleistung ausbezahlt, so verlängert sich die Sozialversicherung um diesen Zeitraum, es gebührt daher kein Arbeitslosengeld.

Weiters ruht das Arbeitslosengeld

1. bei Kranken- oder Wochengeldbezug - auch wenn Kranken- oder Wochengeld versagt wurden
2. bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt
3. bei Bezug einer Pension wegen Arbeitsunfähigkeit
4. bei Inhaftierung
5. bei Entgeltbezug nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
6. bei Aufenthalt im Ausland

Auf Antrag des Arbeitslosen kann ein Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten bei gleichzeitigem Arbeitslosengeldbezug bewilligt werden. Gründe dafür können z.B. eine Arbeitssuche im Ausland sein, oder zwingende familiäre Angelegenheiten. Wird diese Bewilligung nicht erteilt, kann ohne Ruhe des Arbeitslosengeldes kein Auslandsaufenthalt angetreten werden. Eine Arbeitssuche im EU-Ausland ist für die Dauer von maximal 3 Monaten zulässig.

Beim Ruhe des Arbeitslosengeldes wegen Auslandsaufenthalts geht auch die eigene Krankenversicherung spätestens nach 6 Wochen verloren (3 Wochen für Krankengeld). Eine Krankheit ohne entsprechenden Versicherungsschutz kann eine teure Angelegenheit werden.

7. bei Präsenz-, Zivildienst
8. bei Karenz(urlaubsgeld)bezug
9. bei Übergangsgeldbezug aus der Pensions- oder Unfallversicherung
10. bei Bezug einer Kündigungsentschädigung (im Falle einer strittigen Beendigung des Dienstverhältnisses wird vom Arbeitsmarktservice das Arbeitslosengeld vorschussweise gewährt)

Durch das Ruhe des Arbeitslosengeldes wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht verkürzt. „Ruhe“ bedeutet nur, dass in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld ausbezahlt wird. Der Gesamtanspruch an Arbeitslosengeld von 20 oder 30 Wochen usw. bleibt gewahrt.

Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld

Bei einem Anspruchsverlust kommt es zu einer Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld.

Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder keine persönlichen Anstrengungen zwecks Postensuche unternimmt, bzw. sich nicht arbeitswillig verhält (siehe Seite 7, Pkt. 1.2.) verliert er/sie für die Dauer der Weigerung (mindestens 6 Wochen) den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bei jeder weiteren Weigerung gebührt für 8 Wochen kein Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt bei Vereitelung von Schulungsmaßnahmen. Erst bei einem neuen Arbeitslosengeldbezug verringert sich der Anspruchsverlust wieder auf 6 Wochen.

Wer falsche Angaben über das Ausmaß oder die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung macht und dadurch eine Vermittlung vereitelt, erhält für 2 Wochen kein Arbeitslosengeld.

Wenn der/die Arbeitslose bei einer Tätigkeit betreten wird, die er dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet hat, ("Pfuscher"), so wird unwiderlegbar angenommen, dass er/sie daraus ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt hat. Er/sie gilt daher für den Zeitraum dieser Tätigkeit nicht als arbeitslos. Die aus diesem Grund zu Unrecht bezogene Leistung muss zurückbezahlt werden. Für mindestens 4 Wochen ist die Leistung jedenfalls zurückzuzahlen.

Wird eine Kontrollmeldung ohne triftigen Grund versäumt, so erfolgt eine Sperre des Arbeitslosengeldes bis zur Wiedermeldung. Der Anspruch geht für maximal 62 Tage verloren, darüber hinaus ruht das Arbeitslosengeld.

Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Beschäftigung

Das Nettoeinkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung wird, soweit es die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (349,01 Euro für 2008) übersteigt, zu 90 % auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Vorübergehend ist eine unselbstständige Beschäftigung, die für weniger als 4 Wochen vereinbart bzw. eine selbstständige Erwerbstätigkeit, die kürzer als 4 Wochen gedauert hat. Zunächst wird vom Nettoeinkommen die Geringfügigkeitsgrenze 349,01 Euro (gilt für 2008) abgezogen, dann davon 90 % berechnet. Nach Division durch die Anzahl der Kalendertage ergibt sich ein täglicher Anrechnungsbetrag, der vom Tagsatz des Arbeitslosengeldes abgezogen wird. Das so berechnete tägliche Arbeitslosengeld gebührt für die Kalendertage, an denen keine Beschäftigung vorgelegen ist.

Achtung

Wenn das anzurechnende Nettoeinkommen das Arbeitslosengeld übersteigt, fällt das Arbeitslosengeld für den gesamten Kalendermonat weg, auch wenn die Beschäftigung nur an wenigen Tagen im Monat ausgeübt wurde.

Die Notstandshilfe

Sie gebührt dann, wenn die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft ist und der/die Arbeitslose kein sonstiges Einkommen hat, sodass anzunehmen ist, dass er/sie in eine finanzielle Notlage kommt, wenn er/sie keine Notstandshilfe erhält. Dabei ist das Einkommen des Ehepartners bzw. Lebensgefährten zu berücksichtigen.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Notstandshilfe hat, wer aufgrund des Fremdenengesetzes Niederlassungsfreiheit oder Bleiberecht in Österreich genießt und nicht abgeschoben werden darf. Anspruch auf Notstandshilfe haben daher EU-Ausländer, Gleichgestellte, Konventionsflüchtlinge usw. Diesen sind Personen

gleich gestellt, die sich bereits mindestens 5 Jahre ununterbrochen legal in Österreich aufhalten (das Fremdenrecht sieht eine Aufenthaltsverfestigung nach fünf Jahren vor). Ausländer, die sich noch keine 5 Jahre in Österreich aufhalten und die während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind (und nicht Wochen-, Karenz-, Krankengeld oder Entgeltfortzahlung bezogen haben), können nach dem Fremdenrecht mit Bescheid ausgewiesen werden. Die Anspruchsberechtigung auf Notstandshilfe endet daher mit dem Zeitpunkt der möglichen Abschiebung.

Bezugsdauer

Notstandshilfe gebührt für die Dauer von 52 Wochen, eine Weitergewährung ist jedoch auf Antrag unbegrenzt oft möglich, solange die Voraussetzungen gegeben sind.

Ausmaß der Notstandshilfe

95 % des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes bis zu einem Einkommen, das dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (747 Euro gilt für 2008) in der Pensionsversicherung entspricht; 92 % des Grundbetrages, wenn das Einkommen den AZ-Richtsatz übersteigt (fließende Reduktion).

- Auf die Notstandshilfe ist jedes eigene Einkommen (mit wenigen Ausnahmen) anzurechnen. Ein Einkommen aus einer Beschäftigung ist dann anzurechnen, wenn es die Geringfügigkeitsgrenze (monatlich 349,01 Euro, gilt für 2008) übersteigt.
- Auf die Notstandshilfe ist jedes Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin anzurechnen. Nicht angerechnet wird das Einkommen der Kinder oder Eltern, auch wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben. Vom Einkommen der Ehepartner, Lebensgefährten ist ein monatlicher Betrag von 473 Euro (gilt für 2008) abzusetzen; ist er (sie) gegenüber einem weiteren Angehörigen unterhaltspflichtig, werden weitere 236,50 Euro monatlich abgezogen und zwar für jede Person, die Anspruch auf Unterhalt hat. Diese sogenannte Freigrenze von 473 Euro kann in berücksichtigungswürdigen Fällen (zwangsläufig erhöhte Ausgaben) um bis zu 50 % erhöht werden. Zusätzlich können 11 Euro als Werbungskostenpauschale abgesetzt werden.

Erhöhte Freigrenzen bei Notstandshilfebezug

Verdoppelung der Freigrenzen

Bei Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (52 Wochen oder länger) bei über 50-jährigen Arbeitslosen. (946 Euro 473 Euro)

Erhöhung um maximal die Hälfte

- für Kredite für Wohnraumschaffung oder –verbesserung, nur die Hälfte der Kreditbelastung kann berücksichtigt werden
- wenn eine MdE von mind. 50 % (BSA) vorliegt oder eine IP/BUP bezogen wird und einer der beiden Partner über 50 Jahre alt ist
- Außergewöhnliche Belastungen in Folge von Krankheit oder Gebrechen
 - MdE von 50 % bis 75% Freigrenzenerhöhung um 40 Euro
 - MdE von 76% bis 100% Freigrenzenerhöhung um 80 Euro

Erhöhung auf das Dreifache

- Bei Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (52 Wochen oder länger)
- bei Frauen ab 54 Jahren, wenn sie in den letzten 25 Jahren 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren;
- bei Männern, wenn die Arbeitslosigkeit nach dem 55. Lj. eintritt und 20 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung vorliegen
Freibetrag: 1.419 Euro 709,50 Euro

Über Anträge auf Freigrenzenenerhöhung entscheidet das Arbeitsmarktservice. Jenes Einkommen, das nunmehr als anrechnungsfähig übrig bleibt, vermindert den ursprünglichen Notstandshilfeanspruch. Es kann sein, dass soviel zur Anrechnung gelangt, daß überhaupt keine Notstandshilfe ausbezahlt ist. Bei schwankendem Einkommen des Ehepartners (Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin) ist das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Monate für die darauffolgenden 52 Wochen Notstandshilfebezug zugrunde zu legen.

Familienzuschlag

Zur Notstandshilfe gebühren wie zum Arbeitslosengeld allfällige Familienzuschläge (Siehe dazu Seiten 11 bis 12).

Kürzung der Notstandshilfe bei langer Bezugsdauer

- Nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten wird die Notstandshilfe ab dem nächstfolgenden Monatsersten gekürzt:
- Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 20 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes von 747 Euro monatlich (gilt für 2008).
- Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 30 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in der Höhe des Existenzminimums im Exekutionsrecht von 872 Euro (gilt für 2008).
- Es wird zunächst die Höhe der Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens des (Ehe-)partners berechnet, übersteigt danach die Notstandshilfe die oben angeführten Grenzen, so kommt es zur Kürzung des Bezuges.
- Für ältere Arbeitslose, die aufgrund ihres Alters und der Beschäftigungszeiten Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 39 Wochen oder länger haben, kommt es zu keiner Kürzung der Notstandshilfe.

Krankenversicherung der Arbeitslosen

Die Krankenversicherung erfolgt von Gesetz wegen automatisch. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gebührt anstelle des Arbeitslosengeldes das Krankengeld von der Krankenkasse in der Höhe des täglichen Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

Bestätigungen der Dienstgeber zur Antragsstellung

Die Dienstgeber sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Bestätigungen auszustellen. Die Verweigerungen von Angaben oder Bestätigungen oder falsche Angaben müssen von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen von 200 Euro bis 2.000 Euro bestraft werden (§ 69 Abs. 2 und § 71 Abs. 1 AIVG).

Ahndung von Missbräuchen in der Arbeitslosenversicherung

Das betrifft Personen, die unberechtigt Leistungen in Anspruch nehmen bzw. zu solchen Missbräuchen anstiften oder Hilfe leisten. Dafür gibt es Strafen von der Bezirkshauptmannschaft von 200 Euro bis 2.000 Euro im Wiederholungsfall von 400 Euro bis 4.000 Euro. In gewissen Fällen können für Bezieher von Leistungen zusätzlich Geldstrafen bis zu 200 Euro verhängt werden. Ob ein strafrechtlicher Vorgang vorliegt, der darüber hinaus von einem Strafgericht verfolgt werden muss, ist besonders zu beurteilen.

Bescheide über Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sind Bescheide zu erlassen. Ist der Bescheidadressat mit dem Inhalt nicht einverstanden, hat er das Recht, dagegen Berufung zu erheben. In solchen Fällen entscheidet dann die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice. Gegen diesen Bescheid kann durch einen Rechtsanwalt Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Rückzahlung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe

Die Verpflichtung zum Ersatz von unberechtigt bezogenen Leistungen ist vom Arbeitsmarktservice mit Bescheid auszusprechen. Zum Rückersatz kann der Empfänger nur verpflichtet werden, wenn er den Bezug der Leistung durch bewusst unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen (Unterlassung der Anzeige bei Veränderungen) herbeigeführt hat, oder wenn er/sie erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Auf Antrag kann das Arbeitsmarktservice die Rückzahlung in Raten bewilligen, wenn eine Rückzahlung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen sonst nicht möglich wäre. Ausnahmsweise ist auch eine Stundung der Rückzahlung möglich, wenn eine außergewöhnlich belastende finanzielle Situation vorliegt.

Leistungen können höchstens 5 Jahre rückwirkend zurückgefordert werden.

Pensionsvorschuss

Pensionsvorschuss erhält, wer einen Antrag auf Gewährung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder auf eine Alterspension stellt. Der Anspruch auf Pensionsvorschuss setzt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe voraus. Pensionsvorschuss erhält man für die Dauer des Pensionsverfahrens anstelle des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe, Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit müssen nicht gegeben sein.

Höhe des Pensionsvorschusses

1. Der Pensionsvorschuss gebührt grundsätzlich in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe, jedoch max. 28,20 Euro tgl. (846 Euro mtl.) als Vorschuss bei Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension und 34,17 Euro tgl. (1.025,10 Euro mtl.) bei einem Antrag auf Alterspension.
2. Ergibt die Vorausberechnung der Pensionsversicherungsanstalt, dass die beantragte Pension niedriger ist, gebührt der Pensionsvorschuss nur in dieser Höhe.

Der Bezug von Pensionsvorschuss wird auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeld bzw. der Notstandshilfe angerechnet, für den Fall eines negativen Ausgangs des Pensionsverfahrens kommt es zu keiner Nachzahlung des Differenzbetrages. Es kann daher durch den Pensionsantrag zu einem Vermögensnachteil kommen, wenn das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) höher als der Pensionsvorschuss gewesen wäre.

Der Pensionsvorschuss ruht nicht bei Krankenhausaufenthalt, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Wer Pensionsvorschuss bezieht, darf bis zu 3 Monate ins Ausland fahren. (Meldung beim AMS notwendig.)

Wichtig
Pensionsvorschuss kann auch bezogen werden, wenn bei aufrechtem Dienstverhältnis kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht und der Krankengeldanspruch erschöpft ist.

Weiterbildungsgeld

Weiterbildungsgeld wird für die Dauer einer Bildungskarenz bzw. einer Freistellung gegen Entfall der Bezüge gewährt.

Achtung! Neu.
Verbesserter Zugang
zur Bildungskarenz.

1. Bildungskarenz

Hat das Dienstverhältnis mindestens 1 Jahr gedauert, so kann mit dem Dienstgeber eine Bildungskarenz gegen Entfall der Bezüge vereinbart werden. Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungskarenz von 3 Monaten bis zu 1 Jahr vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 3 Monate dauern.

Auch Saisonbeschäftigte können eine Bildungskarenz vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 1 Jahr bei diesem Dienstgeber vorliegen.

Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld ist, dass der Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden (bei Betreuung eines Kindes unter 7 Jahren mindestens 16 Wochenstunden) nachgewiesen wird, diese muss nicht berufsbezogen sein.

2. Freistellung gegen Entfall der Bezüge

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 3 Jahre gedauert, so kann mit dem Dienstgeber eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahr vereinbart werden.

Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld ist, dass der Dienstgeber für die Dauer der Freistellung eine bisher arbeitslose Ersatzarbeitskraft einstellt, die nicht nur ein geringfügiges Entgelt (349,01 Euro mtl. für 2008) bezieht.

Anspruchsvoraussetzung

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Höhe

Das Weiterbildungsgeld gebührt in der Höhe des Arbeitslosengelds, mindestens aber in Höhe von 14,53 Euro täglich. Bezieher von Weiterbildungsgeld sind kranken- und pensionsversichert.

Übergangsgeld

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurde durch die Pensionsreform mit 1.1.2004 abgeschafft. Während einer Übergangsfrist gibt es an Stelle dieser Pension das Übergangsgeld aus der Arbeitslosenversicherung.

Voraussetzungen

- Frauen ab 56 ½ und Männer ab 61 ½ Jahre.
- Der/die Versicherte war in den letzten 15 Monaten vor der Antragstellung mindestens 52 Wochen arbeitslos.
- Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (siehe Seite 9, Pkt 2) muss erfüllt sein, Zeiten die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogen wurden, können für das Übergangsgeld nochmals berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht daher auch nach dem Bezug von Arbeitslosengeld.
- Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn in den letzten 25 Jahren vor Antragstellung mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherte Beschäftigung vorliegen. (Zeiten der Betreuung eines Kindes bis zum 15. Lebensjahr verlängern die Rahmenfrist von 25 Jahren).
- Eine Mindestzahl von Versicherungsmonaten in der Pensionsversicherung ist nicht erforderlich.

Achtung

Nur für Versicherte, die das Alter von 56 ½ Jahren (Frauen) bzw. 61 ½ Jahren (Männer) bis 31.12.2009 erreichen!

Höhe

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird um 25 % erhöht, für Angehörige gibt es Familienzuschläge.

Bezugsdauer

Übergangsgeld kann bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension bezogen werden.

Sonstiges

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen für das Arbeitslosengeld auch für das Übergangsgeld. Wenn in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Vermittlung besteht, können die Kontrollmeldungen ausgesetzt, und Auslandsaufenthalte zugelassen werden.

Altersteilzeit

Voraussetzungen

Anspruch auf Altersteilzeitgeld hat ein Arbeitgeber, der ältere Arbeitnehmer beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern und denen er einen Lohnausgleich bezahlt.

Der/die ArbeitnehmerIn war in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs (Rahmenfrist) 780 Wochen (ca. 15 Jahre) arbeitslosenversichert beschäftigt. Die Rahmenfrist von 25 Jahren verlängert sich um Zeiten der Kinderbetreuung (ohne Arbeitslosenversicherung) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes.

Im Rahmen einer Übergangsbestimmung wurde das frühest mögliche Antrittsalter für die nächsten Jahre wie folgt festgelegt:

Erhöhung des Alters

2004	Frauen ab 50½	Männer ab 55½
2005	Frauen ab 51	Männer ab 56
2006	Frauen ab 51½	Männer ab 56½
2007	Frauen ab 52	Männer ab 57
2008	Frauen ab 52½	Männer ab 57½
2009	Frauen ab 53	Männer ab 58
2010	Frauen ab 53½	Männer ab 58½
2011	Frauen ab 54	Männer ab 59
2012	Frauen ab 54½	Männer ab 59½

Ab 2013 gilt das Dauerrecht, dass eine Altersteilzeit frühestens 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter angetreten werden kann. Durch den Pensionskorridor verkürzt sich die Altersteilzeit dann aber für Männer auf 2 Jahre.

Arbeitszeit

Es muss mit dem Dienstgeber vereinbart werden, dass die Arbeitszeit auf 40 % - 60 % der bisherigen Normalarbeitszeit herabgesetzt wird. Im letzten Jahr vor der Altersteilzeit darf keine Teilzeitbeschäftigung unter der Mindestgrenze liegen (80% der Normalarbeitszeit). Der/die Dienstnehmerin kann hat keine Möglichkeit, den Arbeitgeber zum Abschluss einer Altersteilzeit zu verpflichten.

Blocken

Es muss nicht gleichmäßig eine Halbtagsbeschäftigung ausgeübt werden, es genügt, dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraums die Arbeitszeit nicht mehr als 40% - 60% der bisherigen Arbeitszeit ausmacht.

Seit 1.1.2004 ist der Durchrechnungszeitraum beschränkt, die Freizeitphase darf nicht mehr als 2 ½ Jahre dauern.

Achtung

Ein Blocken ist ab 1.1.2004 nur mehr möglich, wenn spätestens zu Beginn der Freizeitphase eine Ersatzarbeitskraft eingestellt wird. Fällt die Ersatzarbeitskraft weg und wird auch keine neue Ersatzkraft eingestellt, so muss das bisher bezogene Altersteilzeitgeld vom Dienstgeber zurückbezahlt werden.

Lohnausgleich

Durch kollektivvertragliche Regelung, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung muss sicher gestellt sein, dass

- Anspruch auf mindestens 50 % der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt besteht. Das Entgelt darf zusammen mit dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen;
- der Dienstgeber die Beiträge zur Sozialversicherung auf der Basis des Entgelts vor Herabsetzung der Arbeitszeit weiter bezahlt;
- die Abfertigung auf Basis des Entgeltes vor Herabsetzung der Arbeitszeit bezahlt wird.

Für die Berechnung wird das durchschnittliche Entgelt des letzten Jahres vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit herangezogen.

Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen

Der Dienstgeber hat einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeitgeld gegenüber dem Arbeitsmarktservice.

Bei Vereinbarungen ab 1.1.2004 ersetzt das Arbeitsmarktservice nur noch 50 % der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage. (3.930 Euro für 2008)

Das Arbeitsmarktservice ersetzt auch 50 % der Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiterzuleistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit.

Achtung

Bei Vereinbarungen über Altersteilzeit seit 1.1.2004 ersetzt das AMS die Kosten nur noch dann zu 100 %, wenn eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling eingestellt wird.

Bei einer geblockten Altersteilzeitvereinbarung werden bis zur Einstellung einer Ersatzkraft zu Beginn der Freizeitphase ebenfalls nur 50 % der Kosten ersetzt. Während der Freizeitphase wird dann aber die Differenz für die Vollarbeitsphase nachbezahlt, sodass insgesamt 100 % der Kosten ersetzt werden.

Dauer

Grundsätzlich soll die Dauer der Altersteilzeit auf 5 Jahre reduziert werden. Die Übergangsbestimmung legt aber auch fest, dass die Altersteilzeit bis zum frühest möglichen Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension dauern kann, also auch mehr als 5 Jahre. Die Altersteilzeit endet in jedem Fall, wenn Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension oder Korridor pension besteht. (Bei Korridor pension nicht, wenn die Altersteilzeit vor 1.1.2005 begonnen hat.)

Rückersatz

Das Arbeitsmarktservice kann jedes ungerechtfertigt bezogene Altersteilzeitgeld vom Dienstgeber zurückfordern.

Übergangsgeld nach Altersteilzeit

Das Übergangsgeld nach Altersteilzeit dient zur Überbrückung, wenn nach einer Altersteilzeit die Pension nicht angetreten werden kann, weil das Pensionsalter durch die Pensionsreform 2003 erhöht wurde.

Achtung

Gilt nur für zwischen 1.4.2003 und 31.12.2003 geschlossene Vereinbarungen, wenn die Altersteilzeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich angetreten wurde.

Voraussetzungen

- Frauen ab 56 ½ und Männer ab 61 ½ Jahre
- der/die Versicherte ist nach dem Ende der Altersteilzeit arbeitslos
- er/sie kann die vorzeitige Alterspension nicht antreten, weil das Pensionsalter durch die Pensionsreform 2003 erhöht wurde
- die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (siehe Seite 9, Pkt 2) muss erfüllt sein

Höhe

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird um 25 % erhöht, für Angehörige gibt es Familienzuschläge.

Bezugsdauer

Übergangsgeld nach Altersteilzeit kann bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bezogen werden.

Sonstiges

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen für das Arbeitslosengeld auch für das Übergangsgeld. Wenn in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Vermittlung besteht, können die Kontrollmeldungen ausgesetzt, und Auslandsaufenthalte zugelassen werden.

HÖHE DES ARBEITSLOSEN GELDES

Richtwerte
Tabelle

Tabelle über die Höhe des Arbeitslosengeldes Richtwerte

Einkommen Brutto mtl.	55%		60%		80%	
	tgl.	mtl.	tgl.	mtl.	tgl.	mtl.
350,00	6,06	181,80	6,61	198,30	8,81	264,30
400,00	6,92	207,60	7,55	226,50	10,07	302,10
450,00	7,79	233,70	8,50	255,00	11,33	339,90
500,00	8,66	259,80	9,44	283,20	12,58	377,40
550,00	9,52	285,60	10,39	311,20	13,85	415,50
600,00	10,39	311,70	11,33	339,90	15,10	453,00
650,00	11,25	337,50	12,28	368,40	16,37	491,10
700,00	12,12	363,60	13,22	396,60	17,62	528,60
750,00	12,99	389,70	14,17	425,10	18,89	566,70
800,00	13,85	415,50	15,11	453,30	20,14	604,20
850,00	14,72	441,60	16,05	481,50	21,40	642,00
900,00	15,58	467,40	17,00	510,00	22,66	679,80
950,00	16,45	493,50	17,94	538,20	23,92	717,60
1.000,00	17,31	519,30	18,89	566,70	24,90	747,00
1.050,00	18,08	542,40	19,72	591,60	24,90	747,00
1.100,00	18,94	568,20	20,65	619,50	24,90	747,00
1.150,00	19,67	590,10	21,46	643,80	24,90	747,00
1.200,00	20,25	607,50	22,08	662,40	24,90	747,00
1.250,00	20,82	624,60	22,71	681,30	24,90	747,00
1.300,00	21,40	642,00	23,33	699,90	24,90	747,00
1.350,00	21,97	659,10	23,96	718,80	24,90	747,00
1.400,00	22,54	676,20	24,59	737,70	24,90	747,00
1.450,00	23,12	693,60	24,90	747,00	24,90	747,00
1.500,00	23,69	710,70	24,90	747,00	24,90	747,00
1.550,00	24,27	728,10	24,90	747,00	24,90	747,00
1.600,00	24,84	745,20	24,90	747,00	24,90	747,00
1.650,00	25,41	762,30				
1.700,00	25,99	779,70				
1.750,00	26,56	796,80				

Alle Beträge in Euro

Einkommen Brutto mtl.	55% tgl.	mtl.
1.800,00	27,13	813,90
1.850,00	27,71	831,30
1.900,00	28,28	848,40
1.950,00	28,86	865,80
2.000,00	29,43	882,90
2.050,00	30,00	900,00
2.100,00	30,58	917,40
2.150,00	31,15	934,50
2.200,00	31,73	951,90
2.250,00	32,30	969,00
2.300,00	32,87	986,10
2.350,00	33,45	1.003,50
2.400,00	34,02	1.020,60
2.450,00	34,60	1.038,00
2.500,00	35,17	1.055,10
2.550,00	35,74	1.072,20
2.600,00	36,29	1.088,70
2.650,00	36,83	1.104,90
2.700,00	37,36	1.120,80
2.750,00	37,90	1.137,00
2.800,00	38,43	1.152,90
2.850,00	38,97	1.169,10
2.900,00	39,50	1.185,00
2.950,00	40,04	1.201,20
3.000,00	40,57	1.217,10
3.050,00	41,11	1.233,30
3.100,00	41,65	1.249,50
3.150,00	41,77	1.253,10

Alle Beträge in Euro

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Servicehotline:

05 7171

Öffnungszeiten: Mo bis Do 8 bis 16, Fr 8 bis 12 Uhr

Zentrale

1060 Wien, Windmühlgasse 28,
Internet: <http://noe.arbeiterkammer.at>, E-Mail: mailbox@aknoe.at

DW 1110

Bezirksstellen

3300 Amstetten, Wiener Straße 55	DW 5150
2500 Baden, Elisabethstraße 38	DW 5250
2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7 a	DW 5350
3953 Gmünd, Emerich-Berger-Str. 2	DW 5450
2410 Hainburg, Oppitzgasse 1	DW 5650
2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30	DW 5750
3580 Horn, Spitalgasse 25	DW 5850
2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1	DW 5950
3500 Krems, Wiener Straße 24	DW 6050
3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3	DW 6150
3390 Melk, Hummelstraße 1	DW 6250
2130 Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2	DW 6350
2340 Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6	DW 6450
2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1	DW 6750
3100 St.Pölten, Gewerkschaftsplatz 2	DW 7150
3270 Scheibbs, Bürgerhofstraße 5	DW 6850
2320 Schwechat, Sendnergasse 7	DW 6950
3430 Tulln, Rudolf-Buchinger-Str. 27-29	DW 7250
3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5	DW 7350
2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b	DW 7450
3910 Zwettl, Gerungser Straße 31	DW 7550

Servicestellen

Servicestelle Shopping City Süd, Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	DW 7050
Servicebüro Flughafen-Wien, Eingangsbereich Parkhaus 3, Ebene 0, Objekt 105 i, BW 124, 1300 Wien	DW 7950

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Landesorganisation Niederösterreich,
1060 Wien, Windmühlgasse 28

Tel: 01 5862154

